

**Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit externen Partnern im Bereich der Forschung (ohne öffentliche Förderung)*
Philipps-Universität Marburg (gültig ab 01.01.2022)**

Zuwendung	Forschungsk Kooperation	Auftragsforschung	Forschungsdienstleistung
<u>Nicht gemeint</u> sind Projekte, die aufgrund eines öffentlichen Förderauftrages (Call) und/oder auf Basis feststehender Förderrichtlinien durch öffentliche oder gemeinnützige Institutionen (EU, DFG, BMBF, HMWK, Stiftungen o.ä.) gefördert werden.	im Sinne von Ziffer 2.2.2 (RN 27 ff.) des "Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation"	im Sinne von Ziffer 2.2.1 (RN 25 ff.) des "Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation"	im Sinne von Ziffer 2.2.1 (RN 25 ff.) des "Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation"
Definition, rechtliche Ansprüche des externen Partners	Definition, rechtliche Ansprüche des externen Partners	Definition, rechtliche Ansprüche des externen Partners	Definition, rechtliche Ansprüche des externen Partners
Der externe Partner (hier: Förderer) fördert die Durchführung eines Projektes der UMR gemäß beantragter Projektplanung ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten (Vorlage eines Abschlussberichts ist möglich). Die Ergebnisse sollen von der UMR publiziert werden. Die IP-Rechte an allen erzielten Ergebnissen (gleich ob gewerblich schutzfähig oder nicht) verbleiben bei der UMR und können von ihr uneingeschränkt verwertet werden.	Zwingende, vollständig zu erfüllende Rahmenbedingungen sind: Der externe Partner (hier: Kooperationspartner) und die UMR verfolgen mit dem Projekt ein gemeinsames Ziel, haben das Projekt zusammen konzipiert und tragen arbeitsteilig zu dessen Erreichung bei (Arbeitspakete müssen definiert werden). Die erzielten Ergebnisse und die IP-Rechte daran verbleiben bei dem Partner, bei dem sie entstanden sind. Die Partner räumen einander Nutzungsrechte an allen entstandenen Ergebnissen für nicht-kommerzielle Zwecke in Forschung und Lehre ein. Darüber hinaus kann die UMR dem externen Partner ein zeitlich befristetes Erstverhandlungsrecht für die kommerzielle Nutzung oder die Übertragung der von oder gemeinschaftlich mit der UMR erzielten, nicht-schutzrechtsfähigen und schutzrechtsfähigen Ergebnisse einräumen. Die UMR darf solche Rechte nur dann übertragen bzw. deren Nutzung gestatten, wenn die Konditionen für die Lizenzierung oder Übertragung angemessen und marktüblich sind.	Der externe Partner (hier: Auftraggeber) definiert die von der UMR zu erbringende Leistung, legt die Vertragsbedingungen fest, trägt das Risiko des Scheiterns und wird Eigentümer aller erzielten nicht-schutzrechtsfähigen Ergebnisse. Ihm kann darüber hinaus das Recht eingeräumt werden, der UMR möglicherweise entstehende, schutzrechtsfähige Ergebnisse zu einem vorab festgesetzten Preis abzukaufen. Diese Regelung steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass sich der externe Partner zu einer angemessenen Erhöhung dieses Preises verpflichtet, falls seine Nutzung der IP-Rechte zu kommerziellen Erfolgen führt, die eine wesentliche Erhöhung begründen (sog. Blockbusterklausel).	Bei forschungsnahen Dienstleistungen handelt es sich um kleinere Vorhaben, bei denen unter Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse und/oder unter Verwendung bereits an der UMR vorhandener Ressourcen (kein zusätzliches Personal) ein vorab vom externen Partner (hier: Auftraggeber) definierter Katalog von forschungsnahen Leistungen für ein bestimmtes Entgelt erbracht wird. Der externe Partner wird Eigentümer aller erzielten nicht-schutzrechtsfähigen Ergebnisse. Schutzrechtsfähige Ergebnisse sind aufgrund der Anwendung bereits gesicherter, wissenschaftlicher Erkenntnisse eher nicht zu erwarten. Für den Fall der Fälle kann der externe Partner jedoch ein zeitlich befristetes Erstverhandlungsrecht für die kommerzielle Nutzung oder die Übertragung der von der UMR erzielten schutzrechtsfähigen Ergebnisse erhalten. Die UMR darf solche Rechte nur dann übertragen bzw. deren Nutzung gestatten, wenn die Konditionen für die Lizenzierung oder Übertragung angemessen und marktüblich sind.
Preiskalkulation	Preiskalkulation	Preiskalkulation	Preiskalkulation
Kalkuliert werden müssen die direkten Projektkosten (zusätzlich benötigtes Personal, Verbrauchsmaterial, Hilfskräfte, Reisen, Investitionen, ggf. Nutzungsentgelte für die Verwendung universitärer Großgeräte etc.) zzgl. eines Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 20% dieser Kosten. Interne Personalkosten (insb. für die Projektleitung) müssen nicht kalkuliert werden. Zuwendungen sind nichtsteuerbare „echte“ Zuschüsse, wenn kein Leistungsaustauschverhältnis begründet wird. Sie sind bei entsprechender Vertragsgestaltung demnach als nicht umsatzsteuerbar anzusehen. Bei Begründung eines Leistungsaustauschverhältnisses ist der Zahlungstransfer auf Basis einer privatrechtlichen Grundlage (z. B. privatrechtlicher Vertrag) ab dem 01.01.2023 immer steuerbar.	Kalkuliert werden müssen die direkten Projektkosten (zusätzlich benötigtes Personal einschließlich der Kosten für Hilfskräfte, Verbrauchsmaterial, Reisen, Investitionen, ggf. Nutzungsentgelte für die Verwendung universitärer Großgeräte, Werkstätten, Tierhaltung etc.) zzgl. eines Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 20% der Gesamtkosten und zzgl. der Mehrwertsteuer. Interne Personalkosten (insb. für die Projektleitung) müssen nicht kalkuliert werden. Wenn die Projektleitung die Option auf eine Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 6 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung oder auf eine Sonderzulage für Drittmittelmitarbeiter/innen gemäß § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 Nr. 6 TV-H anstrebt, muss dies bei der Preiskalkulation berücksichtigt werden. Falls die Projektleitung der Auffassung ist, dass ein höherer Preis anzustreben ist, muss dies vorab mit der Forschungsabteilung erörtert werden.	Kalkuliert werden müssen alle im Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden direkten Kosten zzgl. eines Gemeinkostenzuschlags (Vollkostenkalkulation). Der Gemeinkostenzuschlag wird auf die Personalkosten, der Gewinnzuschlag auf die Gesamtkosten erhoben. Zu den kalkulierenden Kosten gehören neben den direkten Projektkosten (zusätzlich benötigtes Personal einschl. Hilfskräfte, Verbrauchsmaterial, Reisen, Investitionen etc.) bspw. auch die Arbeitszeit der Projektleitung und des Weiteren, bereits an der UMR beschäftigten Personals sowie Nutzungsentgelte (Vollkosten!) für die Verwendung universitärer Großgeräte, Werkstätten, Tierhaltung o.ä. Der Gemeinkostenzuschlag beträgt an den FB 01 bis 12 sowie 21 derzeit 50% und an den FB 13 bis 19 sowie FB 20 derzeit 63% der Personalkosten. Der Gewinnzuschlag beträgt mind. 3% der Gesamtkosten. Vollkostenprojekte unterliegen i.d.R. der Mehrwertsteuerpflicht. Im Falle ertragssteuerpflichtiger Tätigkeiten (Forschungsdienstleistungen) muss über einen entsprechenden Gewinnaufschlag zusätzlich die Ertragssteuer i.H.v. derzeit 41 % des eingeplanten Projektgewinns abgedeckt werden.	Kalkuliert werden müssen alle im Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden direkten Kosten zzgl. eines Gemeinkosten- und eines Gewinnzuschlags (Vollkostenkalkulation). Der Gemeinkostenzuschlag wird auf die Personalkosten, der Gewinnzuschlag auf die Gesamtkosten erhoben. Zu den kalkulierenden Kosten gehören neben den direkten Projektkosten (zusätzlich benötigtes Personal einschl. Hilfskräfte, Verbrauchsmaterial, Reisen, Investitionen etc.) bspw. auch die Arbeitszeit der Projektleitung und des Weiteren, bereits an der UMR beschäftigten Personals sowie Nutzungsentgelte (Vollkosten!) für die Verwendung universitärer Großgeräte, Werkstätten, Tierhaltung o.ä. Der Gemeinkostenzuschlag beträgt an den FB 01 bis 12 sowie 21 derzeit 50% und an den FB 13 bis 19 sowie FB 20 derzeit 63% der Personalkosten. Der Gewinnzuschlag beträgt mind. 3% der Gesamtkosten. Vollkostenprojekte unterliegen i.d.R. der Mehrwertsteuerpflicht. Im Falle ertragssteuerpflichtiger Tätigkeiten (Forschungsdienstleistungen) muss über einen entsprechenden Gewinnaufschlag zusätzlich die Ertragssteuer i.H.v. derzeit 41 % des eingeplanten Projektgewinns abgedeckt werden.
Interne Einnahmenverteilung	Interne Einnahmenverteilung	Interne Einnahmenverteilung	Interne Einnahmenverteilung
Zur Finanzierung der im Rahmen des Projekts entstehenden Kosten stehen der Projektleitung die für die direkten Projektkosten kalkulierten Mittel zur Verfügung. Außerdem behält sie 40% des Gemeinkostenzuschlags, 60% des kalkulierten Gemeinkostenzuschlags werden zentral verbucht. Mehrausgaben über die kalkulierten Kosten hinaus sind aus dem Einnahmenanteil der Projektleitung zu finanzieren. Entsprechende Ersparnisse durch Minderausgaben stehen der Projektleitung nach Projektabschluss im Rahmen der an der UMR geltenden Richtlinien und Bestimmungen zur Verfügung.	Zur Finanzierung der im Rahmen des Projekts entstehenden Kosten stehen der Projektleitung die für die direkten Projektkosten kalkulierten Mittel zur Verfügung. Außerdem behält sie 40% des Gemeinkostenzuschlags, 60% des kalkulierten Gemeinkostenzuschlags werden zentral verbucht. Mehrausgaben über die kalkulierten Kosten hinaus sind aus dem Einnahmenanteil der Projektleitung zu finanzieren. Entsprechende Ersparnisse durch Minderausgaben stehen der Projektleitung nach Projektabschluss im Rahmen der an der UMR geltenden Richtlinien und Bestimmungen zur Verfügung.	Die direkten Projektkosten müssen aus den Projekterträgen gedeckt werden. Nach Projektabschluss oder vereinbarter Zwischenabrechnung erhält die Projektleitung zudem: 1. den Gewinn (abzgl. des Gewinnanteils für Ertragssteuern bei Forschungsdienstleistungen) 2. die verrechneten „Personalkosten des hoheitlichen und drittmittelfinanzierten Personals“ (Zeiterfassungspersonal) sowie 3. 40% der verrechneten Gemeinkosten Der für die Zahlung der Ertragssteuern kalkulierte Gewinnzuschlag wird an das Finanzamt abgeführt. Die verbleibenden Gemeinkosten in Höhe von 60 % verbleiben zur Deckung indirekter Kosten der Universität zentral. Entstehende Verluste sind von der Projektleitung auszugleichen. Ersparnisse durch Minderausgaben erhöhen den Gewinn, damit jedoch auch die Höhe der Ertragssteuerlast. Voraussetzung für die Zuweisung des Anteils der Projektleitung ist das rechtzeitige Vorliegen aller Zeiterfassungsbögen! Ansonsten werden die Anteile zentral einbehalten.	Die direkten Projektkosten müssen aus den Projekterträgen gedeckt werden. Nach Projektabschluss oder vereinbarter Zwischenabrechnung erhält die Projektleitung zudem: 1. den Gewinn (abzgl. des Gewinnanteils für Ertragssteuern bei Forschungsdienstleistungen) 2. die verrechneten „Personalkosten des hoheitlichen und drittmittelfinanzierten Personals“ (Zeiterfassungspersonal) sowie 3. 40% der verrechneten Gemeinkosten Der für die Zahlung der Ertragssteuern kalkulierte Gewinnzuschlag wird an das Finanzamt abgeführt. Die verbleibenden Gemeinkosten in Höhe von 60 % verbleiben zur Deckung indirekter Kosten der Universität zentral. Entstehende Verluste sind von der Projektleitung auszugleichen. Ersparnisse durch Minderausgaben erhöhen den Gewinn, damit jedoch auch die Höhe der Ertragssteuerlast. Voraussetzung für die Zuweisung des Anteils der Projektleitung ist das rechtzeitige Vorliegen aller Zeiterfassungsbögen! Ansonsten werden die Anteile zentral einbehalten.
Zeiterfassung: Nicht erforderlich	Zeiterfassung: Nicht erforderlich	Zeiterfassung: Erforderlich	Zeiterfassung: Für Forschungsdienstleistungen bis zu einer Netto-Auftragssumme von 5000 € nicht erforderlich, bei übersteigender Auftragssumme erforderlich.

* Klinische Studien mit Patienten- oder Probandenbeteiligung unterliegen gesonderten Regelungen. Bitte setzen sich diesbezüglich frühzeitig mit dem Koordinierungszentrum für Klinische Studien (KKS) in Verbindung.